Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 593
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 10. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2021)

zum Thema:

Chancen von planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen für die Praxis

und **Antwort** vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 593
vom 10. Februar 2021
über Chancen von planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen für die Praxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erfahrungen hat das Land Berlin bisher mit planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen gesammelt?

Antwort zu 1:

Die fachliche Zusammenarbeit zwischen Planfeststellungsbehörde und Planträger bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen nach § 22 Absatz 6 Berliner Straßengesetz (BerlStrG), war seither konstruktiv.

Frage 2:

Welche planfeststellungsersetzenden Bebauungspläne wurden bisher im Land Berlin aufgestellt und ggf. festgesetzt? (Bitte jeweils zuständige Behörde und Verfahrensstand angeben.)

Antwort zu 2:

Ein ensprechendes Verzeichnis über die planfeststellungsersetzenden Bebauungspläne liegt nicht vor.
Innerhalb des zentralen Bereichs wurden die Bebauungsplanverfahren 1-14 „Molkenmarkt“ (festgesetzt am 14.09.2016) und 1-63 „Heidestraße/Europacity“ (festgesetzt am 13.03.2013) mit planfeststellungsersetzenden Festsetzungen durchgeführt.

Frage 3:

Worin unterscheidet sich das Verfahren bis zur Festsetzung eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes von einem Planfeststellungsverfahren?
a) In der Anzahl der Verfahrensschritte?
b) Im Aufwand an Gutachten, Vorstudien, Beteiligungsverfahren?
c) In der Verfahrensdauer?
d) Im räumlichen Geltungsbereich?
e) In der Geltungsdauer der Festsetzungen?
f) In den Kosten?
g) Im Personalaufwand?
h) Insgesamt?

Antwort zu 3.

Das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan ist zwar ähnlich wie das Verfahren der Planfeststellung ausgestaltet, der Beschluss des Bebauungsplans stellt jedoch eine Rechtsverordnung und keinen Verwaltungsakt, wie beim Planfeststellungsbeschluss, dar.
Da beim Planfeststellungsverfahen vergleichbar weniger Verfahrensschritte durchzuführen sind, kann u.U.(abhängig von der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens) von einer kürzeren Verfahrensdauer ausgegangen werden.
Die z.T. jeweils unterschiedlichen verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen schließen, letztendlich im Ergebnis, eine belastbare Gegenüberstellung beider Verfahren aus. Inhaltlich sind sowohl der Umfang aus auch der Detaillierungsgrad der Untersuchungen bei einem Planfeststellungsverfahren als auch einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan gleich, da beide Verfahren die abschließende Zulässigkeit des Vorhabens regeln.

Frage 4:

Trifft es zu, dass mit planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen insbesondere
a) Übergeordnete Straßenverbindungen und
b) Straßenbahnstrecken festgesetzt werden können?

Antwort zu 4:

Das Berliner Straßengesetz (§ 22 Absatz 6 BerlStrG) als auch das Personenbeförderungsgesetz (§ 28 Absatz 3 PBefG) eröffnen grundsätzlich auch die Möglichkeit übergeordnete Straßenverbindungen und Straßenbahnstrecken bzw. –anlagen durch planfeststellungsersetzende Bebauungspläne festzusetzten. Dies kommt insbesondere immer nur dann zum Tragen, wenn sich dies aus den Sachzusammenhängen (z.B. Entwicklung von Neubaugebieten mit Abhängigkeit zum Aufbau einer Verkehrsinfrastruktur) aufdrängt.

Frage 5:

Ist jedes Bezirksamt in Berlin befugt und in der Lage,
planfeststellungsersetzende Bebauungspläne aufzustellen und festzusetzen?

Antwort zu 5:

Grundsätzlich ist jedes Bezirksamt befugt, im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde, planfeststellungsersetzende Bebauungspläne aufzustellen und festzusetzen.

Frage 6:

Welches Potential sieht der Senat, durch planfeststellungsersetzende Bebauungspläne die Planung und den Bau von Straßenverbindungen und neuen Straßenbahnstrecken in Berlin deutlich zu beschleunigen?

Antwort zu 6.:

Für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne ist das Verfahren nach dem Baugesetzbuch, für Planfeststellungsverfahren das nach dem jeweiligen Fachgesetz i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz einschlägig. Danach lässt sich für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne gegenüber einem Planfeststellungsverfahren keine beschleunigte Plangebung erkennen; vielfach ist durch die weiterreichende Konzentrationswirkung das Verfahren der Planfeststellung zeitlich effektiver. Bei einem planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan müssen die vorzunehmenden Untersuchungen sowie die zu erstellenden Unterlagen zusätzlich zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) abgestimmt werden, da für die spätere Umsetzung der Maßnahme die Verkehrsverwaltung zuständig ist.

Soweit städtebauliche Gründe auslösend für das planungsrechtliche Verfahren sind, besteht eine Verabredung zwischen der SenUVK und der SenSW, nach der in diesen Fällen vorzugsweise ein planfeststellungsersetzender B-Plan aufgestellt wird. Dies war beispielsweise bei den Bebauungsplanverfahren 1-14 „Molkenmarkt“ und 1-63 „Heidestraße/Europacity“ der Fall.

Berlin, den 23.2.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen